

# RS Vwgh 1986/11/25 86/14/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1986

## Index

EStG

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1

EStG 1972 §4 Abs4

## Rechtssatz

Die Begründung oder Beibehaltung des Wohnsitzes (Familienwohnsitzes) in unüblicher Entfernung vom Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit aus anderen als in dieser Tätigkeit gelegenen Gründen kann nicht im Rahmen dieser Tätigkeit zu einkunfstmindernden Ausgaben (Betriebsausgaben, Werbungskosten) führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140065.X02

## Im RIS seit

20.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)